

TE Lvwg Erkenntnis 2017/7/10 LVwG-2016/34/2386-14

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.2017

Entscheidungsdatum

10.07.2017

Index

86/01 Veterinärrecht allgemein;
L64007 Tierseuchen Veterinärpolizei Tirol;
40/01 Verwaltungsverfahrensgesetze;

Norm

TSG §64

Rotwild-Tbc-BekämpfungsplanV Tir 2011 §3 Abs1

VStG §5 Abs1

1. TSG § 64 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2024 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 53/2024
 2. TSG § 64 gültig von 01.05.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/1998
 3. TSG § 64 gültig von 01.01.1989 bis 30.04.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 746/1988
1. VStG § 5 heute
 2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Barbara Besler über die Beschwerde des AA, geboren am XX.XX.XXXX, vertreten durch BB, Rechtsanwalt in **** Y, Adresse 1, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft X vom 27.09.2016, ZI ****, betreffend einer Übertretung nach dem Tierseuchengesetz (TSG), nach Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Barbara Besler über die Beschwerde des AA, geboren am römisch zwanzig.XX.XXXX, vertreten durch BB, Rechtsanwalt in **** Y, Adresse 1, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn vom 27.09.2016, ZI ****, betreffend einer Übertretung nach dem Tierseuchengesetz (TSG), nach Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung,

zu Recht:

1.

Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das gegen den Beschwerdeführer geführte Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG eingestellt. Gemäß Paragraph

50, VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das gegen den Beschwerdeführer geführte Verwaltungsstrafverfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, VStG eingestellt.

2.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof in Wien für zulässig erklärt worden ist, kann innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche Revision erhoben werden. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision kann innerhalb dieser Frist nur die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Wenn allerdings in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu Euro 750,00 und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu Euro 400,00 verhängt wurde, ist eine (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung in Rechten nicht zulässig.

Jedenfalls kann gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, erhoben werden.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Entscheidungsgründe

Der Beschwerdeführer ist seit 1997 Jagdschutzorgan für das zum Hegering W Mitte gehörende Eigenjagdgebiet V 1 Der Beschwerdeführer ist seit 1997 Jagdschutzorgan für das zum Hegering W Mitte gehörende Eigenjagdgebiet römisch fünf 1.

Dieses Eigenjagdgebiet wurde zum Seuchengebiet gemäß § 2 Abs 1 der Rotwild-Tbc-Verordnung (Fassung: BGBl II Nr 181/2011) erklärt. Es unterliegt der aufgrund § 3 Abs 1 der Rotwild-Tbc-Verordnung ergangenen Rotwild-Tbc-Bekämpfungsplan-Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol (Fassung: LGBl Nr 26/2014), wobei es dem in Anlage 2 dieser Verordnung umschriebenen Überwachungsgebiet zugehört, und der Verordnung der belangten Behörde zur Bekämpfung der Tuberkulose beim Rotwild vom 14.04.2014, ZI ****, wobei es dem diesbezüglichen Überwachungsgebiet zugehört. Dieses Eigenjagdgebiet wurde zum Seuchengebiet gemäß Paragraph 2, Absatz eins, der Rotwild-Tbc-Verordnung (Fassung: Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 181 aus 2011,) erklärt. Es unterliegt der aufgrund Paragraph 3, Absatz eins, der Rotwild-Tbc-Verordnung ergangenen Rotwild-Tbc-Bekämpfungsplan-Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol (Fassung: Landesgesetzblatt Nr 26 aus 2014,)), wobei es dem in Anlage 2 dieser Verordnung umschriebenen Überwachungsgebiet zugehört, und der Verordnung der belangten Behörde zur Bekämpfung der Tuberkulose beim Rotwild vom 14.04.2014, ZI ****, wobei es dem diesbezüglichen Überwachungsgebiet zugehört.

Mit Schreiben vom 30.06.2014, ZI ****, ordnete der Amtstierarzt gegenüber dem Beschwerdeführer gemäß § 3 Abs 1 der Rotwild-Tbc-Bekämpfungsplan-Verordnung und § 2 der Verordnung der belangten Behörde zur Bekämpfung der Tuberkulose beim Rotwild vom 14.04.2014, ZI VII-46652/242, für dieses Eigenjagdgebiet für Rotwild einen Mindestabschuss von 3 Stück Rotwild, nämlich 2 Hirsche der Klasse III und 1 Alttier, bis zum 31.12.2014 an. Mit Schreiben vom 30.06.2014, ZI ****, ordnete der Amtstierarzt gegenüber dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 3, Absatz eins, der Rotwild-Tbc-Bekämpfungsplan-Verordnung und Paragraph 2, der Verordnung der belangten Behörde zur Bekämpfung der Tuberkulose beim Rotwild vom 14.04.2014, ZI VII-46652/242, für dieses Eigenjagdgebiet für Rotwild einen Mindestabschuss von 3 Stück Rotwild, nämlich 2 Hirsche der Klasse römisch drei und 1 Alttier, bis zum

31.12.2014 an.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe diese Anordnung nicht erfüllt, weil im Seuchenbekämpfungszeitraum vom 02.07. bis zum 31.12.2014, 24.00 Uhr, kein einziges Stück Rotwild erlegt worden sei und somit nach Ende des Seuchenbekämpfungszeitraumes noch 1 Stück Alttier und 2 Stück Hirsche der Klasse III ausständig gewesen seien. Dadurch habe er § 64 TSG in Verbindung mit § 1 der Rotwild-Tbc-Verordnung, BGBl II Nr 181/2011, in Verbindung mit § 3 Abs 1 der Rotwild-Tbc-Bekämpfungsplan-Verordnung, LGBl Nr 68/2011 in der Fassung LGBl Nr 26/2014, in Verbindung mit § 2 der Verordnung der belangten Behörde zur Bekämpfung der Tuberkulose beim Rotwild vom 14.04.2014, GZ: ****, verletzt, weshalb über ihn unter Zugrundelegung des § 64 TSG eine Geldstrafe von EUR 500,00, im Fall der Uneinbringlichkeit 5 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, verhängt wurde. Der von ihm zu leistende Beitrag zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens wurde gemäß § 64 VStG mit EUR 50,00 bestimmt. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe diese Anordnung nicht erfüllt, weil im Seuchenbekämpfungszeitraum vom 02.07. bis zum 31.12.2014, 24.00 Uhr, kein einziges Stück Rotwild erlegt worden sei und somit nach Ende des Seuchenbekämpfungszeitraumes noch 1 Stück Alttier und 2 Stück Hirsche der Klasse römisch drei ausständig gewesen seien. Dadurch habe er Paragraph 64, TSG in Verbindung mit Paragraph eins, der Rotwild-Tbc-Verordnung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 181 aus 2011,, in Verbindung mit Paragraph 3, Absatz eins, der Rotwild-Tbc-Bekämpfungsplan-Verordnung, Landesgesetzblatt Nr 68 aus 2011, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr 26 aus 2014,, in Verbindung mit Paragraph 2, der Verordnung der belangten Behörde zur Bekämpfung der Tuberkulose beim Rotwild vom 14.04.2014, GZ: ****, verletzt, weshalb über ihn unter Zugrundelegung des Paragraph 64, TSG eine Geldstrafe von EUR 500,00, im Fall der Uneinbringlichkeit 5 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, verhängt wurde. Der von ihm zu leistende Beitrag zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens wurde gemäß Paragraph 64, VStG mit EUR 50,00 bestimmt.

In seiner dagegen erhobenen Beschwerde führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, dass im gegenständlichen Eigenjagdgebiet bereits seit 1998 kein Rotwildbestand mehr vorhanden sei. Insofern sei die Anordnung des Amtstierarztes willkürlich ergangen. Ihn treffe schon deswegen kein Verschulden, weil es ihm mangels Rotwild im Eigenjagdgebiet gar nicht möglich gewesen sei, die Anordnung des Amtstierarztes zu erfüllen. Er beantragte die Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des wider ihn geführten Verwaltungsstrafverfahrens.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurden eine jagdfachliche Stellungnahme (vgl OZ 4) und ein Verwaltungsstrafregistrauszug eingeholt. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurden eine jagdfachliche Stellungnahme vergleiche OZ 4) und ein Verwaltungsstrafregistrauszug eingeholt.

Die öffentliche mündliche Verhandlung fand am 24.05.2017 (vgl Verhandlungsschrift in OZ 14) unter Anwesenheit des Beschwerdeführers, seines Rechtsvertreters, des jagdfachlichen und wildökologischen Amtssachverständigen und der Zeugen CC, DD und EE statt. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers legte ein Orthofoto (Beilage ./A), zwei Auszüge aus dem tirisMaps, beide datiert mit 23.05.2017 (Beilagen ./B und ./C), ein Konvolut betreffend die touristische Nutzung (Beilage ./D), ein Schreiben vom 22.05.1989 (Beilage ./E) und ein Schreiben vom 08.01.1990 (Beilage ./F) vor. Auf die Einvernahme des EE als Zeuge wurde verzichtet. Die Anträge auf Einvernahme des FF, des Amtstierarztes und des GG als Zeugen hielt der Rechtsvertreter aufrecht. Des Weiteren wurde die Einvernahme des JJ als Zeuge zum Beweis dafür beantragt, dass im Eigenjagdgebiet schon seit dem Jahr 2014 kein erlegbares Rotwild mehr vorhanden ist. Außerdem wurde die Einholung eines von einem nicht-amtlichen Sachverständigen erstatteten Gutachtens beantragt (vgl OZ 14 S 10). Der Rechtsvertreter verwies im Wesentlichen auf sein bisheriges Vorbringen. Die öffentliche mündliche Verhandlung fand am 24.05.2017 vergleiche Verhandlungsschrift in OZ 14) unter Anwesenheit des Beschwerdeführers, seines Rechtsvertreters, des jagdfachlichen und wildökologischen Amtssachverständigen und der Zeugen CC, DD und EE statt. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers legte ein Orthofoto (Beilage ./A), zwei Auszüge aus dem tirisMaps, beide datiert mit 23.05.2017 (Beilagen ./B und ./C), ein Konvolut betreffend die touristische Nutzung (Beilage ./D), ein Schreiben vom 22.05.1989 (Beilage ./E) und ein Schreiben vom 08.01.1990 (Beilage ./F) vor. Auf die Einvernahme des EE als Zeuge wurde verzichtet. Die Anträge auf Einvernahme des FF, des Amtstierarztes und des GG als Zeugen hielt der Rechtsvertreter aufrecht. Des Weiteren wurde die Einvernahme des JJ als Zeuge zum Beweis dafür beantragt, dass im Eigenjagdgebiet schon seit dem Jahr 2014 kein erlegbares Rotwild mehr vorhanden ist. Außerdem wurde die Einholung eines von einem nicht-amtlichen Sachverständigen erstatteten Gutachtens beantragt vergleiche OZ 14 S 10). Der Rechtsvertreter verwies im Wesentlichen auf sein bisheriges Vorbringen.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in die Sachverhaltsdarstellung des Amtstierarztes vom 14.07.2015, die Anordnung des Amtstierarztes vom 30.06.2014, ZI ****, die vorläufige Mindestabschussanordnung gemäß Schreiben des Amtstierarztes vom 07.04.2014, ZI ****, den Auszug aus dem Gutachten des KK vom 30.04.2014, die Verordnung der belangten Behörde zur Bekämpfung der Tuberkulose beim Rotwild vom 14.04.2014, ZI ****, die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 23.09.2015, die ergänzende Stellungnahme des KK vom 24.05.2014, das Schreiben des KK vom 11.12.2014, die PowerPoint-Präsentation von LL vom 09.07.2015, die Stellungnahme der Vertreterin des Amtstierarztes vom 07.06.2016, die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingeholten Dokumente und Einvernahme des Beschwerdeführers als Partei (vgl OZ 14 S 2-5), des jagdfachlichen und wildökologischen Amtssachverständigen (vgl OZ 14 S 5-8) sowie des DD (vgl OZ 14 S 8) und des CC (vgl OZ 14 S 9) als Zeugen im Rahmen der Verhandlung. Von der Einholung der vom Beschwerdeführer beantragten Beweise wurde infolge unten stehender rechtlicher Beurteilung Abstand genommen. Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in die Sachverhaltsdarstellung des Amtstierarztes vom 14.07.2015, die Anordnung des Amtstierarztes vom 30.06.2014, ZI ****, die vorläufige Mindestabschussanordnung gemäß Schreiben des Amtstierarztes vom 07.04.2014, ZI ****, den Auszug aus dem Gutachten des KK vom 30.04.2014, die Verordnung der belangten Behörde zur Bekämpfung der Tuberkulose beim Rotwild vom 14.04.2014, ZI ****, die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 23.09.2015, die ergänzende Stellungnahme des KK vom 24.05.2014, das Schreiben des KK vom 11.12.2014, die PowerPoint-Präsentation von LL vom 09.07.2015, die Stellungnahme der Vertreterin des Amtstierarztes vom 07.06.2016, die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingeholten Dokumente und Einvernahme des Beschwerdeführers als Partei (vergleiche OZ 14 S 2-5), des jagdfachlichen und wildökologischen Amtssachverständigen (vergleiche OZ 14 S 5-8) sowie des DD (vergleiche OZ 14 S 8) und des CC (vergleiche OZ 14 S 9) als Zeugen im Rahmen der Verhandlung. Von der Einholung der vom Beschwerdeführer beantragten Beweise wurde infolge unten stehender rechtlicher Beurteilung Abstand genommen.

I.römisch eins.

Demnach steht – ergänzend zum obigen unstrittigen Sachverhalt – nachfolgender weiterer entscheidungswesentlicher Sachverhalt als erwiesen fest:

Der Beschwerdeführer ist der Anordnung des Amtstierarztes insofern nicht nachgekommen, als im Seuchenbekämpfungszeitraum vom 02.07. bis zum 31.12.2014, 24.00 Uhr, im gegenständlichen Eigenjagdgebiet kein Stück Rotwild erlegt wurde.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Seuchenbekämpfungszeitraum kein Rotwild im Eigenjagdgebiet war. Aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse im Eigenjagdgebiet steht nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest, dass die Anordnung des Amtstierarztes erfüllbar gewesen wäre.

II.römisch zwei.

Den obigen Tatsachenfeststellungen liegt nachstehende Beweismwürdigung zugrunde:

Die getroffenen Feststellungen stützen sich auf die Ausführungen des jagdfachlichen und wildökologischen Amtssachverständigen im Rahmen der Verhandlung (vgl OZ 14 S 6). Diese Ausführungen decken sich mit der Verantwortung des Beschwerdeführers und den Aussagen der einvernommenen Zeugen. Die belangte Behörde hat sich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren weder geäußert noch an der Verhandlung teilgenommen. Die getroffenen Feststellungen stützen sich auf die Ausführungen des jagdfachlichen und wildökologischen Amtssachverständigen im Rahmen der Verhandlung (vergleiche OZ 14 S 6). Diese Ausführungen decken sich mit der Verantwortung des Beschwerdeführers und den Aussagen der einvernommenen Zeugen. Die belangte Behörde hat sich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren weder geäußert noch an der Verhandlung teilgenommen.

III.römisch drei.

Der obige unstrittige und darüber hinaus festgestellte Sachverhalt ist rechtlich wie folgt zu beurteilen:

Zur Zeit der Tat waren das TSG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 80/2013, die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit zur Bekämpfung der Tuberkulose in Rotwildbeständen (Rotwild-Tbc-Verordnung), BGBl II Nr 181/2011, und die Verordnung des Landeshauptmannes vom 6. Juli 2011, mit der ein Bekämpfungsplan zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung und zur Tilgung der Tbc beim Rotwild im Tiroler W erlassen wird (Rotwild-Tbc-Bekämpfungsplan-Verordnung), LGBl Nr 68/2011 in der Fassung LGBl Nr 26/2014, in Kraft. Sofern nichts anderes erwähnt wird, beziehen sich die unten stehenden Ausführungen auf diese Fassungen des TSG und der angeführten

Verordnungen. Zur Zeit der Tat waren das TSG in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 80 aus 2013,, die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit zur Bekämpfung der Tuberkulose in Rotwildbeständen (Rotwild-Tbc-Verordnung), Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 181 aus 2011,, und die Verordnung des Landeshauptmannes vom 6. Juli 2011, mit der ein Bekämpfungsplan zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung und zur Tilgung der Tbc beim Rotwild im Tiroler W erlassen wird (Rotwild-Tbc-Bekämpfungsplan-Verordnung), Landesgesetzblatt Nr 68 aus 2011, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr 26 aus 2014,, in Kraft. Sofern nichts anderes erwähnt wird, beziehen sich die unten stehenden Ausführungen auf diese Fassungen des TSG und der angeführten Verordnungen.

Gemäß § 1 Abs 1 TSG findet dieses Gesetz Anwendung auf Haustiere sowie Tiere, die wie Haustiere oder in Tiergärten oder in ähnlicher Weise gehalten werden. Es findet gemäß § 1 Abs 2 TSG auf Wild in freier Wildbahn nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 Abs 5 (sowie des § 41 Z 4) TSG Anwendung. Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, TSG findet dieses Gesetz Anwendung auf Haustiere sowie Tiere, die wie Haustiere oder in Tiergärten oder in ähnlicher Weise gehalten werden. Es findet gemäß Paragraph eins, Absatz 2, TSG auf Wild in freier Wildbahn nach Maßgabe der Bestimmungen des Paragraph eins, Absatz 5, (sowie des Paragraph 41, Ziffer 4,) TSG Anwendung.

Gemäß § 64 TSG begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit Geldstrafe bis zu 4 360 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft, wer den sonstigen in diesem Bundesgesetz enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Anordnungen oder dem unmittelbar anwendbaren Recht der EU auf dem Gebiet des Veterinärwesens zuwiderhandelt. Gemäß Paragraph 64, TSG begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit Geldstrafe bis zu 4 360 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft, wer den sonstigen in diesem Bundesgesetz enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Anordnungen oder dem unmittelbar anwendbaren Recht der EU auf dem Gebiet des Veterinärwesens zuwiderhandelt.

§ 64 TSG stellt einen Auffangtatbestand dar, eine Blankettstrafnorm. Paragraph 64, TSG stellt einen Auffangtatbestand dar, eine Blankettstrafnorm.

Gemäß § 1 Abs 4 erster Satz TSG hat der Bundeskanzler für den Fall des seuchenartigen Auftretens von anderen als den im § 16 genannten Erkrankungen bei Tieren oder bei Gefahr eines solchen Auftretens durch Verordnung nach den jeweiligen veterinärpolizeilichen Erfordernissen unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Wissenschaft festzusetzen, welche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und in welchem Umfang diese Bestimmungen auf die jeweiligen Erkrankungen anzuwenden sind. Nach § 1 Abs 5 TSG hat der Bundesminister für Gesundheit und Umwelt ferner, soweit dies nach dem Stande der Wissenschaft zur Verhinderung von Tierseuchen erforderlich ist, durch Verordnung festzusetzen, auf welche Arten von Wild in freier Wildbahn und in welchem Umfang die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind. Gemäß Paragraph eins, Absatz 4, erster Satz TSG hat der Bundeskanzler für den Fall des seuchenartigen Auftretens von anderen als den im Paragraph 16, genannten Erkrankungen bei Tieren oder bei Gefahr eines solchen Auftretens durch Verordnung nach den jeweiligen veterinärpolizeilichen Erfordernissen unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Wissenschaft festzusetzen, welche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und in welchem Umfang diese Bestimmungen auf die jeweiligen Erkrankungen anzuwenden sind. Nach Paragraph eins, Absatz 5, TSG hat der Bundesminister für Gesundheit und Umwelt ferner, soweit dies nach dem Stande der Wissenschaft zur Verhinderung von Tierseuchen erforderlich ist, durch Verordnung festzusetzen, auf welche Arten von Wild in freier Wildbahn und in welchem Umfang die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind.

Eine solche nach § 1 Abs 5 TSG erlassene Verordnung ist die Rotwild-Tbc-Verordnung. Durch sie wird der Anwendungsbereich des TSG auf die darin genannten Arten von Wild in freier Wildbahn erstreckt, und zwar auf Rotwild (Wildtiere), soweit es sich in einem durch gesonderte Kundmachung festgelegten Seuchengebiet aufhält (vgl § 1 Abs 1 Rotwild-Tbc-Verordnung). Für anwendbar erklärt werden näher aufgezählte Bestimmungen des TSG, darunter insbesondere diejenigen, welche die Ermächtigungen für Bekämpfungsmaßnahmen enthalten, so zB die §§ 23, 24 Abs 4 und 25 (vgl § 1 Abs 2 Rotwild-Tbc-Verordnung). Eine solche nach Paragraph eins, Absatz 5, TSG erlassene Verordnung ist die Rotwild-Tbc-Verordnung. Durch sie wird der Anwendungsbereich des TSG auf die darin genannten Arten von Wild in freier Wildbahn erstreckt, und zwar auf Rotwild (Wildtiere), soweit es sich in einem durch gesonderte Kundmachung festgelegten Seuchengebiet aufhält vergleiche Paragraph eins, Absatz eins, Rotwild-Tbc-Verordnung). Für anwendbar erklärt werden näher aufgezählte Bestimmungen des TSG, darunter insbesondere diejenigen, welche die Ermächtigungen für Bekämpfungsmaßnahmen enthalten, so zB die Paragraphen 23, 24, Absatz 4 und 25 vergleiche

Paragraph eins, Absatz 2, Rotwild-Tbc-Verordnung).

Wie festgestellt, befindet sich das gegenständliche Eigenjagdgebiet in jenem Gebiet, welches zum Seuchengebiet gemäß § 2 Abs 1 der Rotwild-Tbc-Verordnung erklärt wurde und unterliegt der aufgrund § 3 Abs 1 der Rotwild-Tbc-Verordnung ergangenen Rotwild-Tbc-Bekämpfungsplan-Verordnung, wobei es dem in Anlage 2 umschriebenen Überwachungsgebiet zugehört. Wie festgestellt, befindet sich das gegenständliche Eigenjagdgebiet in jenem Gebiet, welches zum Seuchengebiet gemäß Paragraph 2, Absatz eins, der Rotwild-Tbc-Verordnung erklärt wurde und unterliegt der aufgrund Paragraph 3, Absatz eins, der Rotwild-Tbc-Verordnung ergangenen Rotwild-Tbc-Bekämpfungsplan-Verordnung, wobei es dem in Anlage 2 umschriebenen Überwachungsgebiet zugehört.

Gemäß § 3 Abs 1 der Rotwild-Tbc-Bekämpfungsplan-Verordnung hat der Amtstierarzt in Ausübung unmittelbarer Befehlsgewalt sowohl für die Bekämpfungszone als auch für die Überwachungszone Abschüsse von Rotwild nach veterinärfachlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der epidemiologischen Gegebenheiten nach Alter, Geschlecht und Nutzung gegliedert sowie nach Maßgabe von der Behörde festgesetzter Abschusszeiten anzuordnen. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, der Rotwild-Tbc-Bekämpfungsplan-Verordnung hat der Amtstierarzt in Ausübung unmittelbarer Befehlsgewalt sowohl für die Bekämpfungszone als auch für die Überwachungszone Abschüsse von Rotwild nach veterinärfachlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der epidemiologischen Gegebenheiten nach Alter, Geschlecht und Nutzung gegliedert sowie nach Maßgabe von der Behörde festgesetzter Abschusszeiten anzuordnen.

§ 2 der Verordnung der belangten Behörde zur Bekämpfung der Tuberkulose beim Rotwild vom 14.04.2014, ZI ****, enthält eine im Wesentlichen gleiche Ermächtigung für Anordnungen des Amtstierarztes. Konkret hat der Amtstierarzt nach dieser Bestimmung in Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt sowohl für die Bekämpfungszone als auch für die Überwachungszone Abschüsse von Rotwild nach veterinärfachlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der epidemiologischen Gegebenheiten nach Alter, Geschlecht und Nutzung gegliedert, anzuordnen. Paragraph 2, der Verordnung der belangten Behörde zur Bekämpfung der Tuberkulose beim Rotwild vom 14.04.2014, ZI ****, enthält eine im Wesentlichen gleiche Ermächtigung für Anordnungen des Amtstierarztes. Konkret hat der Amtstierarzt nach dieser Bestimmung in Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt sowohl für die Bekämpfungszone als auch für die Überwachungszone Abschüsse von Rotwild nach veterinärfachlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der epidemiologischen Gegebenheiten nach Alter, Geschlecht und Nutzung gegliedert, anzuordnen.

Wie festgestellt, wurde das gegenständliche Eigenjagdgebiet in dieser Verordnung der Überwachungszone zugewiesen.

Aus dem Zusammenwirken des TSG und der näher beschriebenen Verordnungen folgt, dass für das in Rede stehende Eigenjagdgebiet – auch soweit es Rotwild in freier Wildbahn anlangt – sowohl das TSG im bestimmten Umfang als auch die aufgrund der Verordnungen vorgesehenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, darunter auch die Tötung von Tieren (vgl § 25 TSG), einschlägig waren. Aus dem Zusammenwirken des TSG und der näher beschriebenen Verordnungen folgt, dass für das in Rede stehende Eigenjagdgebiet – auch soweit es Rotwild in freier Wildbahn anlangt – sowohl das TSG im bestimmten Umfang als auch die aufgrund der Verordnungen vorgesehenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, darunter auch die Tötung von Tieren vergleiche Paragraph 25, TSG), einschlägig waren.

Die konkrete Anordnung gegenüber dem Beschwerdeführer als zuständigem Jagdschutzorgan erging aufgrund der Abschussanordnung vom 30.06.2014.

Infolge der Erstreckung des Anwendungsbereichs des TSG und der darin vorgesehenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen auf Rotwild in freier Wildbahn verwirklicht derjenige, der einer Abschussanordnung nicht entspricht, schon weil er damit gegen eine aufgrund des TSG ergangene Anordnung verstößt, das Tatbild einer Verwaltungsübertretung und ist nach der Blankettstrafnorm des § 64 TSG zu bestrafen. Infolge der Erstreckung des Anwendungsbereichs des TSG und der darin vorgesehenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen auf Rotwild in freier Wildbahn verwirklicht derjenige, der einer Abschussanordnung nicht entspricht, schon weil er damit gegen eine aufgrund des TSG ergangene Anordnung verstößt, das Tatbild einer Verwaltungsübertretung und ist nach der Blankettstrafnorm des Paragraph 64, TSG zu bestrafen.

Gemäß den getroffenen Feststellungen wurde im gegenständlichen Eigenjagdgebiet im Seuchenbekämpfungszeitraum kein Stück Rotwild erlegt. Insofern hat der Beschwerdeführer die Anordnung des Amtstierarztes vom 30.06.2014 nicht

erfüllt, sodass er den objektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung verwirklicht hat.

Was die innere Tatseite betrifft, ist festzuhalten, dass gemäß § 5 Abs 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens bedeutet dabei, dass die Behörde von der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen ist (vgl. VwGH 01.10.1997, 96/09/0007). Der Täter hat hierzu initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Er hat also ein geeignetes Tatsachenvorbringen zu erstatten und die entsprechenden Beweismittel vorzulegen oder konkrete Beweisanträge zu stellen. Was die innere Tatseite betrifft, ist festzuhalten, dass gemäß Paragraph 5, Absatz eins, VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens bedeutet dabei, dass die Behörde von der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen ist (vergleiche VwGH 01.10.1997, 96/09/0007). Der Täter hat hierzu initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Er hat also ein geeignetes Tatsachenvorbringen zu erstatten und die entsprechenden Beweismittel vorzulegen oder konkrete Beweisanträge zu stellen.

Die Nichterfüllung der gegenständlichen Anordnung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar und trifft diesfalls die Glaubhaftmachung seines mangelnden Verschuldens gemäß dem zweiten Satz des § 5 Abs 1 VStG den Beschwerdeführer. Die Nichterfüllung der gegenständlichen Anordnung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar und trifft diesfalls die Glaubhaftmachung seines mangelnden Verschuldens gemäß dem zweiten Satz des Paragraph 5, Absatz eins, VStG den Beschwerdeführer.

Diese Glaubhaftmachung ist dem Beschwerdeführer im vorliegenden Fall gelungen. Wie dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.02.1986, 84/03/0317, entnommen werden kann, ist ein Verschulden an der Nichterfüllung des bewilligten (vorgeschriebenen) Abschusses dann nicht gegeben, wenn die Erfüllung des Abschusses objektiv unmöglich ist. Wie sich aus den getroffenen Feststellungen ergibt, war die Anordnung des Amtstierarztes auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse im gegenständlichen Eigenjagdgebiet im festgestellten Zeitraum nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erfüllbar.

In Anbetracht dieser Feststellung kann dem Beschwerdeführer ein Verschulden nicht angelastet werden. Für die Strafbarkeit des Verhaltens des Beschwerdeführers fehlt es damit an der subjektiven Tatseite.

Der Beschwerdeführer hat die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung insofern nicht begangen, weshalb der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das wider den Beschwerdeführer geführte Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen ist. Der Beschwerdeführer hat die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung insofern nicht begangen, weshalb der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das wider den Beschwerdeführer geführte Verwaltungsstrafverfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, VStG einzustellen ist.

IV.römisch vier.

Begründung für die Nichtzulassung der ordentlichen Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere wenn das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie

von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere wenn das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im vorliegenden Fall war im Wesentlichen der Sachverhalt zu klären. Vor diesem Hintergrund liegt eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung nicht vor und war auszusprechen, dass die ordentliche Revision unzulässig ist.

Landesverwaltungsgericht Tirol

MMag. Dr. Barbara Besler

(Richterin)

Schlagworte

Abschussanordnung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2017:LVwG.2016.34.2386.14

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at